



VERFÜGUNG

vom 2. November 2004

Niederhasli. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Niederhasli wurde mit RRB Nr. 1670/1999 genehmigt. Am 9. Juni 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Niederhasli die Löschung der Waldabstandslinie am Öschenberg. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. August 2004 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 2. August 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 31. August 2004 ersucht der Gemeinderat Niederhasli um Genehmigung der Vorlage.

Das Gehölz auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 42, 43 und 67 ist gemäss Beurteilung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, kein Waldareal im Sinne des Waldgesetzes. Die Festlegung einer Waldabstandslinie nach § 66 PBG erübrigt sich somit.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Niederhasli am 9. Juni 2004 beschlossene Aufhebung der Waldabstandslinie am Öschenberg wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Niederhasli wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli (unter Beilage von einem Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 2. November 2004
041799/Ove/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

